

# **Satzung des Vereins der Freunde des Gymnasiums Ueckermünde e.V.**

---

## *Paragraph 1*

### **Name/Sitz**

1. Der Verein heißt:  
„Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Ueckermünde e.V.“  
- VFF Ueckermünde
2. Sitz des Vereins ist das Gymnasium in Ueckermünde in der Apfelallee.  
Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Die Rechtsfähigkeit des Vereins ist durch die Eintragung im Vereinsregister  
beim Amtsgericht Ueckermünde gegeben.

## *Paragraph 2*

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 ff AO zugunsten des Ueckermünder Gymnasiums.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem satzungsgemäßen Zweck laut Paragraph 61 AO zuzuführen.

## *Paragraph 3*

### **Zweck**

1. Der Verein fördert die gemeinnützige Entwicklung der Schule, unterstützt schulische und außerschulische Veranstaltungen und setzt sich auch in der Öffentlichkeit durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für die Belange des Gymnasiums ein.
2. Der Verein arbeitet eng mit der Schulleitung, den ehrenamtlichen Gremien und den staatlichen Institutionen zusammen, ohne diese von ihren obliegenden Pflichten zu entbinden.

## *Paragraph 4*

### **Ungebundenheit**

Politisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.

## *Paragraph 5*

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen und Körperschaften werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag wird mit Mehrheitsbeschluss entschieden. Eventuelle Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, öffentlichkeitswirksam zu arbeiten und weitere Mitglieder zu werben.

4. Personen, die den Verein besonders gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen, sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 4 Wochen vorher eingereicht werden. Der Vorstand kann über einen Ausschluss entscheiden,
  - a) wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt,
  - b) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### *Paragraph 6*

##### **Finanzierung**

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.  
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

#### *Paragraph 7*

##### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### *Paragraph 8*

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer und wählt im Abstand von 2 Jahren den Vorstand.
2. Mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand in schriftlicher Form und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf wird ein Protokoll angefertigt.

#### *Paragraph 9*

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Liegt ein besonders wichtiger Grund vor, lädt der Vorstand zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Auf Wunsch von 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Gründe sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### *Paragraph 10*

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzern.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
2. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
3. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. oder 3., vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig.
6. Er entscheidet über die Verwendung der Finanzen und Spenden.

#### *Paragraph 11*

##### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

#### *Paragraph 12*

##### **Beirat**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Mitglieder des Beirates dürfen keine sonstigen Vereinsämter in oben genanntem Verein innehaben.

#### *Paragraph 13*

##### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Versammlung wählt einen Liquidator.

#### *Paragraph 14*

##### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die für steuerliche Vergünstigungen wesentlich sind, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

#### *Paragraph 15*

Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

#### *Paragraph 16*

##### **Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### *Paragraph 17*

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.05.1994 in Kraft.